

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

höhere Fachprüfung für Wirtschaftsprüferin/ Wirtschaftsprüfer

vom **15. JUNI 2022**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

1.11 Kompetenzüberprüfung

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.12 Revisionsaufsichtsgesetz

Im Weiteren bezweckt die Prüfung mit der Schaffung des gesetzlich geschützten Titels diplomierte Wirtschaftsprüferin / diplomierter Wirtschaftsprüfer, der Wirtschaft und Verwaltung die Auswahl qualifizierter und vertrauenswürdiger Sachverständiger zu erleichtern. Mit dem Diplom ist gemäss dem Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) vom 16. Dezember 2005 eine Ausbildungsbedingung zur Zulassung als Revisionsexpertin / als Revisionsexperte erfüllt.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Die Wirtschaftsprüferin / der Wirtschaftsprüfer erbringt Dienstleistungen mit dem Ziel, Entscheidungsgrundlagen zu liefern sowie Sicherheit und Transparenz zu schaffen.

Hauptaufgabe der Wirtschaftsprüfung

Wirtschaftsprüferinnen / Wirtschaftsprüfer prüfen und testieren auf der Basis von Rechnungslegungsstandards erstellte Jahres- und Konzernrechnungen (Abschlussprüfung).

Dies geschieht mittels ordentlicher oder eingeschränkter Revisionen. Ferner führen sie gesetzliche Spezialprüfungen sowie andere betriebswirtschaftliche Prüfungen durch und erbringen verwandte Dienstleistungen (spezielle Prüfungen und verwandte Dienstleistungen).

Weitere relevante Aufgaben der Wirtschaftsprüfung

Neben dieser Hauptaufgabe erbringen Wirtschaftsprüferinnen / Wirtschaftsprüfer diverse weitere Dienstleistungen, wie Beratungs- und Treuhanddienstleistungen, Vertretungen in steuerlichen Angelegenheiten, Gutachter- und Sachverständigentätigkeiten in allen Bereichen der wirtschaftlichen Unternehmensführung sowie Unternehmensbewertungen (Beratungen). Im Zuge der Digitalisierung können weitere Prüfungsdienstleistungen entstehen.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Wirtschaftsprüferinnen / Wirtschaftsprüfer

- planen Abschlussprüfungen, spezielle Prüfungen und verwandte Dienstleistungen sowie Beratungen (HKB D, E, F);
- führen Abschlussprüfungen, spezielle Prüfungen und verwandte Dienstleistungen sowie Beratungen durch (HKB D, E, F);
- schliessen Abschlussprüfungen, spezielle Prüfungen und verwandte Dienstleistungen sowie Beratungen ab (HKB D, E, F);
- stellen die finanzielle Mandatsführung sicher (HKB A);
- führen Mitarbeitende (HKB B);
- akquirieren und betreuen Kundinnen und Kunden (HKB C).

Diese Tätigkeiten verlangen ein fundiertes Fachwissen, ergänzt um vertiefte Branchen- und Unternehmenskenntnisse. Entscheidend sind weiter Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Verhandlungsführung und Projektmanagement.

1.23 Berufsausübung

Berufliche Verhaltensanforderungen

Die Wirtschaftsprüferinnen / Wirtschaftsprüfer handeln stets unabhängig und im Interesse der Öffentlichkeit. Dabei ist die kritische Grundhaltung ein wesentliches Element bei der Berufsausübung. Umfassende gesetzliche Verschwiegenheitspflichten müssen beachtet werden.

Zulassung und Aufsicht im Bereich der Wirtschaftsprüfung

Die Erbringung von gesetzlichen Revisionsdienstleistungen erfordert eine Zulassung durch die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB).

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Wirtschaftsprüfung übernimmt eine wichtige Sicherungsfunktion für die Wirtschaft. Damit wird Vertrauen bei Kapitalgebern, Kundinnen / Kunden, Lieferantinnen / Lieferanten, Mitarbeitenden und der breiten Öffentlichkeit geschaffen.

Bei der Abschlussprüfung erhält die Bilanzleserin / der Bilanzleser eine Zusicherung, dass die finanzielle Lage des Unternehmens in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den angewandten Rechnungslegungsnormen dargestellt ist.

Die Empfängerin / der Empfänger des Berichts der Revisionsstelle kann sich darauf verlassen, dass die Prüfung und Beurteilung von Rechnungswesen und Rechnungslegung durch eine fachlich ausgewiesene und unabhängige Prüfstelle durchgeführt wurden.

Für die Kapitalgeberin / den Kapitalgeber und andere Stakeholder bildet der Bericht der Revisionsstelle eine wichtige Entscheidungsgrundlage, zumal sie selbst kein Einsichtsrecht in die Bücher der Gesellschaft haben.

Als Sparringspartnerin / Sparringspartner der Unternehmensleitung wird ein Beitrag zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung geleistet, indem die Feststellungen aus der Prüfung den obersten Leitungsorganen kommuniziert werden.

Zum Schutz der Geld- / Kreditgebenden und anderer Stakeholder obliegen der gesetzlichen Revisionsstelle bei gefährdeter Unternehmensfortführung gesetzliche Anzeige- und Handlungspflichten, um bei Untätigkeit der Unternehmensleitung, die Ergreifung der notwendigen Schritte gleichwohl sicherzustellen.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

- Trägerschaft der Höheren Fachprüfung für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer

1.32 Die Trägerschaft:

- a) entwickelt zuhanden des SBFI die Prüfungsordnung;
- b) erlässt unter Einbezug der Prüfungskommission die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- c) sorgt für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts;
- d) wählt die Mitglieder der Prüfungskommission;
- e) wählt die Präsidentin / den Präsidenten der Prüfungskommission auf Antrag der Prüfungskommission;
- f) setzt nach Rücksprache mit der Prüfungskommission die Prüfungsgebühren fest;
- g) sorgt für die Rechnungsführung.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden der Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus mindestens 7 Mitgliedern zusammen. Alle Mitglieder, inklusive Präsidentin oder Präsidenten, werden durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist maximal zwei Mal zulässig. Die Trägerschaft ist um eine angemessene Diversität bemüht (Vertretung unterschiedlicher Unternehmungen, Landessprachen, Geschlecht).

2.12 Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- b) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- c) bezeichnet eine Klausurkommission und deren Präsidentin oder deren Präsidenten für die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben sowie die Fachverantwortlichen für die mündlichen Prüfungen;
- d) ist verantwortlich für die Durchführung und Überwachung der Prüfung;
- e) wählt die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- f) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- g) entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- h) behandelt Anträge und Beschwerden;
- i) sorgt für die Korrespondenz;
- j) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- k) berichtet den übergeordneten Instanzen (Trägerschaft) und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- l) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung.

2.22 Die Prüfungskommission kann:

- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) das Prüfungssekretariat sowie weitere organisatorische und administrative Aufgaben an EXPERTsuisse oder Dritte übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen und in englischer Sprache ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Nachweis des Branchenabschlusses oder gleichwertige Abschlüsse oder Diplome;
- d) Angaben der thematischen Schwerpunkte;
- e) Angabe der Prüfungssprache;
- f) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- g) Auszug aus dem Zentralstrafregister, der nicht älter als ein halbes Jahr alt ist oder gleichwertige ausländische Bestätigungen, soweit diese verfügbar sind;
- h) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer bei Anmeldeschluss:

- a) über einen Hochschulabschluss oder über einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige in- oder ausländische Qualifikation verfügt

und

- b) den Branchenabschluss aufgrund der von der Trägerschaft definierten Anforderungen oder eine gleichwertige Qualifikation vorweisen kann

und

- c) mindestens 4 Jahre Fachpraxis mit mindestens 4'800 produktiven Arbeitsstunden vorweisen kann

und

- d) keinen Eintrag im Zentralstrafregister enthält, welcher Zweifel an der Integrität der Kandidatin oder des Kandidaten weckt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41

Über die Gleichwertigkeit von in- und ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet die Prüfungskommission.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet

- 3.32 Die Fachpraxis wird von der Revisionsaufsichtsbehörde in der Verordnung über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsverordnung, RAV) geregelt.
- 3.33 Für bestimmte Hochschulabschlüsse und Abschlüsse der höheren Berufsbildung kann die Fachpraxis um ein Jahr (1'200 produktive Arbeitsstunden) reduziert werden. Die Abschlüsse werden in der Wegleitung definiert.
- 3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.
- 3.4 Kosten**
- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplomihaberinnen und -inhaber als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Die Prüfung wird jährlich durchgeführt.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch, Italienisch oder teilweise in englischer Sprache prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 2 Monate vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutter- und Vaterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wesentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über die Festlegung der Noten und das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFJ wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Integrative Fallstudie	schriftlich	450 Min.
2 Professional Judgement	mündlich	ca. 70 Min.
Total		520 Min.

Die einzelnen Handlungskompetenzen werden in Handlungskompetenzbereiche (HKB) zusammengefasst. Die HKB sind in der Wegleitung detailliert aufgeführt und beschrieben.

Prüfungsteil 1: Integrative Fallstudie

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einen realitätsnahen Fall aus den Bereichen Abschlussprüfungen, spezielle Prüfungen und verwandte Dienstleistungen zur schriftlichen Bearbeitung.

In diesem Prüfungsteil werden die Handlungskompetenzbereiche D und E abgedeckt.

Prüfungsteil 2: Professional Judgement

Die Professional-Judgement-Prüfung umfasst 3 Teile.

Teil 1: Die Kandidatinnen und Kandidaten präsentieren eine anonymisierte Situation aus ihrem Berufsalltag, in welcher eine zentrale Haltung von Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern eine wichtige Rolle spielte. Die Haltung wird ihnen vor Prüfungsbeginn zugeteilt. Anhand der gewählten Situation zeigen sie, dass sie ihre Rolle reflektiert gestalten. Im Anschluss beantworten die Kandidatinnen und Kandidaten Fragen zu ihrer Präsentation

In diesem Prüfungsteil wird der Handlungskompetenzbereich G überprüft.

Teil 2: Im Fachgespräch beantworten die Kandidatinnen und Kandidaten Fragen zu ihrer Präsentation und zu vier thematisch klar voneinander abgegrenzten Themenbereichen. Sie zeigen, dass sie fundierte und spezialisierte Fachfragen korrekt beantworten können.

In diesem Prüfungsteil werden die Handlungskompetenzbereiche D und E überprüft.

Teil 3: Das Expertinnen- und Expertengespräch simuliert ein Gespräch mit einer internen oder externen Anspruchsperson, wie es dem Berufsalltag von Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfern entspricht. Die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen neben dem Fachwissen ihre Fähigkeiten in der Analyse und Beurteilung von Sachverhalten sowie insbesondere den Umgang und die adressatengerechte Kommunikation mit internen und externen Anspruchspersonen. Zum Abschluss dieses Prüfungsteils reflektieren die Kandidatinnen und Kandidaten das Gespräch.

In diesem Prüfungsteil werden die Handlungskompetenzbereiche A, B, C, F und G überprüft.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Trägerschaft erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 1.32 Bst. b).
- 5.22 Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:
- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
 - b) nicht mehr als 0.5 Notenpunkte unter 4 zur Anrechnung kommen.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Im Fall der Wiederholung können genügende und ungenügende Leistungen wiederholt werden, wobei jedoch die zuletzt erbrachte Leistung gilt.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Diplomierte Wirtschaftsprüferin / Diplomierter Wirtschaftsprüfer**
- **Experte-comptable diplômée / Expert-comptable diplômé**
- **Esperta contabile diplomata / Esperto contabile diplomato**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Swiss Certified Accountant, Advanced Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Der Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Trägerschaft dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 23. März 2009 über die höhere Fachprüfung für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer wird per 31. Dezember 2025 aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der Prüfungsordnung vom 23. März 2009 erhalten bis 31. Dezember 2028 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

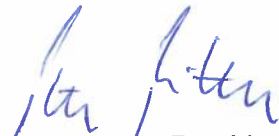
9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

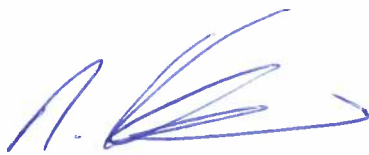
10. ERLASS

Zürich, 31.05.2022

Trägerschaft – Höhere Fachprüfung dipl. Wirtschaftsprüferin / dipl. Wirtschaftsprüfer



Peter Ritter, Präsident des Vorstandes



Marius Klauser, Mitglied des Vorstandes

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 15. JUNI 2022

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung